JUNGSCHAR-BARACKE MÖRIKEN-WILDEGG

HAUSORDNUNG und BENUTZUNGSREGLEMENT

Zweckbestimmung

Die Baracke ist Eigentum der reformierten Kirchgemeinde Holderbank-Möriken-Wildegg. Sie dient dem Verein Jungschar Möriken-Wildegg als Vereinslokal und für die Durchführung von geselligen, gemeinnützigen, bildenden, kulturellen, besinnlichen und feierlichen Anlässen. Die Hausordnung dient der Pflege des Gebäudes und soll gewährleisten, dass die Baracke für jeden Nutzer freundlich und sauber erscheint. Das Benutzungsreglement regelt die Miete und Nutzung der Baracke durch externe Personen und Gruppen.

HAUSORDNUNG

1. Die laufende Aufsicht über die Baracke erfolgt durch den Barackenchef der Jungschar.

2. Bauliche Veränderungen müssen durch die Kirchenpflege bewilligt werden.

3. Die Baracke muss immer in einem sauberen und hygienischen Zustand gehalten werden.

4. Die Abfallentsorgung (kein Sperrgut) erfolgt kostenlos über den Container der Kirchenpflege. Es darf nur vereinsinterner Abfall entsorgt werden.

5. Rauchen ist in allen Räumen streng verboten.

6. Alkoholkonsum im Zusammenhang mit Jungscharanlässen ist untersagt. Die Baracke wird mit der Kinder- und Jugendarbeit der Jungschar identifiziert, daher ist dieser Punkt besonders sensibel. Ausserhalb der Jungscharaktivitäten sind die gesetzlichen Vorschriften (Altersgrenzen: 16/18) für Konsum und Weitergabe von Alkohol selbstverständlich einzuhalten.

7. Nach 22:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Die Fenster sind zu schliessen.

8. Das Parkieren von Fahrzeugen jeder Art erfolgt geordnet, damit die Durchfahrt zum Kirchgemeindehaus jederzeit gewährleistet ist.

9. Auf die Nutzung der Räume durch den Mittagstisch (Elternverein Möriken-Wildegg) ist Rücksicht zu nehmen (siehe separate Vereinbarung).

10. Die Radiatoren sind nach der Nutzung auf eine vernünftige Temperatur einzustellen. Damit die Kosten für die sehr teure Elektroheizung im Rahmen gehalten werden können, muss die Einstellung der Raumtemperatur je nach Jahreszeit angepasst und mit dem Mittagstisch vereinbart werden.

11. Jede Person haftet persönlich für verursachte Schäden am Gebäude, den Einrichtungen und dem Mobiliar.

12. Die Einnahmen aus der Vermietung der Baracke gehören dem Verein Jungschar Möriken-Wildegg

BENUTZUNGSREGLEMENT

1. Die Reservation der Baracke erfolgt ausschliesslich beim Barackenchef der Jungschar.

2. Es wird ein Mietvertrag erstellt, welcher vom Mieter unterschrieben werden muss. Er übernimmt persönlich die Haftung für Schäden und Unfälle während der Nutzungszeit.

3. Die Baracke muss immer in einem sauberen und hygienischen Zustand gehalten und übergeben werden.

4. Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters und erfolgt nicht über den Container der Kirchgemeinde.

5. Rauchen ist in allen Räumen streng verboten.

6. Die gesetzlichen Vorschriften zu Konsum und Weitergabe von Alkohol sind genau einzuhalten (Altersgrenzen 16/18).

7. Nach 22:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Die Fenster sind zu schliessen.

8. Das Parkieren von Fahrzeugen jeder Art erfolgt geordnet, damit die Durchfahrt zum Kirchengemeindehaus jederzeit gewährleistet ist.

9. Bei grösseren Anlässen sind die Anrainer zu informieren.

10. Das Mobiliar darf nicht ins Freie gezügelt werden.

11. Den Anweisungen des Barackenchefs ist Folge zu leisten.

12. Die Kirchgemeinde behält sich das Recht vor, Reparaturen oder Aufwendungen für Nachreinigungen dem Mieter direkt zu belasten.

13. Gebühren:

a.	Kaution	CHF 150.-
b.	Gebühr für Externe	CHF 50.-
c.	Gebühr für Privatanlässe der JS Mitglieder	CHF 30.-